



KANTON ZÜRICH  
NUTZUNGSPLANUNG LUFINGEN

Exemplar des  
Amtes für Raumplanung

AUSSICHTSPUNKT BIRCHRAIN  
BESTANDTEIL DES ZONENPLANS



VON DER GEMEINDEVERSAMMLUNG FESTGESETZT AM 28. FEB. 1986

DER PRÄSIDENT: DER SCHREIBER:

VOM REGIERUNGSRAT AM 10. Dez. 1986

MIT BESCHLUSS NR. 4457 GENEHMIGT:

VOR DEM REGIERUNGSRATE,  
DER STAATSSCHREIBER:



1:500

PLAN NR. 9/1/2  
ARCH.NR. R 112

VERFASSER: STEPHAN + KUNZ PLANUNGSBÜRO BSP/SIA  
8302 KLOTEN 01 - 813 02 22

Schutzbestimmungen

- Massgebend ist der Sichtwinkel für Kinder im mittleren Alter  
Augenhöhe 1.25m über Terrain
- Hochbauten, Ablagerungen jeglicher Art, Mauern, Antennen dürfen die  
massgebende Höhenbeschränkung nicht durchstossen
- Technische Ausrüstungen, wie Kamine, Liftaufbauten, Fahnenstangen,  
können diese Höhenbeschränkung durchstossen
- Bäume und Hecken sind regelmässig auf die massgebende  
Höhe zu schneiden
- Die unmittelbare Umgebung des Aussichtspunktes ist  
freizuhalten und der Zugang zu gewährleisten,  
Mauern und geschlossene Einfriedigungen dürfen max. 80cm,  
offene Einfriedigungen max. 1.50m hoch sein
- Die Firsthöhe der Hochbauten ist auszustecken
- Saisonale Kulturen wie Stangenbohnen, Mais, Getreide,  
dürfen die Höhenbeschränkung durchstossen

Legende:

- ▲ Höhe über Meer
- ◁ horizontale Augenhöhe (1.25m OK Terrain)

